



## **Entgeltordnung für die Nutzung des Campus der Generationen als Einrichtung der Stadt Schwaan**

### **§ 1 Allgemeines**

Entgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden.

### **§ 2 Entgeltpflichten**

Wer die Einrichtung, den „Campus der Generationen“ der Stadt Schwaan nutzt oder sich vertraglich zur Nutzung gebunden hat, ist zur Zahlung verpflichtet. Nicht ordnungsgemäße Zahlungen zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.

### **§ 3 Höhe des Entgeltes**

1. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer der Nutzung, der betrieblichen Aufwendungen sowie den jeweils geltenden Entgeltsätzen gemäß der Entgelttabelle (§ 5) zuzüglich der in den § 6 und 7 angegebenen Beträgen.
2. Sind für sonstige Leistungen der Stadt Schwaan keine Entgelte in § 5,6 und 7 bestimmt, so kann die Stadt Schwaan die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen nach billigem Ermessen gesondert berechnen. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen.
3. Bei der Durchführung von besonderen kulturellen Veranstaltungen mit einem städtischen Interesse kann die Stadt Schwaan eine ermäßigte Nutzung nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren. Eine Genehmigung ist durch den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung zu erteilen.
4. Für Leistungen die unter die Übergangsregelung zu §2b UStG in Verbindung mit §27 Abs. 22 UStG fallen, ist der vereinbarte Betrag der Nettobetrag. Sollte die Stadt Schwaan nach Ablauf der o.g. Übergangsvorschrift umsatzsteuerpflichtig sein, sind die steuerpflichtigen Beträge zzgl. der gesetzl. geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
5. Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag weniger als 14 Tage vor geplantem Nutzungsbeginn, so werden 50 % des vorgesehenen Nutzungsentgelts erhoben. Bei einem Rücktritt weniger als fünf Tage vor geplantem Nutzungsbeginn wird das gesamte Nutzungsgelt fällig.

#### § 4 Fälligkeiten

1. Für regelmäßige Nutzer (Vereine, Organisationen, Gruppen ...) erfolgt die Abrechnung gemäß eines privatrechtlichen Nutzungsvertrags Quartalsweise.
2. Sonstige Nutzer zahlen das Entgelt entsprechend des privatrechtlichen Nutzungsvertrags.
3. Sonstige Entgeltansprüche entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner und sind sofort zur Zahlung fällig.

#### § 5 Entgeltsätze pro angefangene Nutzungsstunde

##### 1. Erdgeschoss Campus der Generationen, Schwaan, Schillerstraße 1 a

Saal mit Bühne (259 m <sup>2</sup> )	10,00 €
Mensabereich (258 m <sup>2</sup> )	14,00 €
Projektküche (18 m <sup>2</sup> )	2,00 €

##### 2. Obergeschoss Campus der Generationen, Schwaan, Schillerstraße 1a

Offener Treff für Jung und Alt	(61 m <sup>2</sup> )	3,00 €
Jugendtreff	(70 m <sup>2</sup> )	3,00 €

#### § 6 Ausnahmeregelungen

Nutzung durch ortsansässige Vereine	100 % der in § 5 benannten Entgeltsätze
Nutzung durch auswärtige Vereine	150 % der in § 5 benannten Entgeltsätze

#### § 7 zusätzliche Entgelte

Personalkosten je Mitarbeiter der Stadt, je Stunde (für Umbau des Saals, der Mensa oder sonstiger Einsatz)	21,20 €
Verwaltungsgebühr je Vorgang	5,00 €

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 16.03.2021 in Kraft.

Schwaan, den 15.03.2021

Bürgermeister  
(Mathias Schauer)

